

Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen – Bundesforst (HVZB) vom 01.03.2016

Die folgenden Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen – Bundesforst (HVZB) gelten für alle mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), Sparte Bundesforst (Verkäuferin) geschlossenen Holzkaufverträge. Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist, gelten ausschließlich die HVZB. Andere Regelungen, insbesondere die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Käuferin werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die Verkäuferin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die HVZB in ihrer jeweils gültigen Fassung sind unter <http://www.bundesimmobilien.de> verfügbar. Die Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland (RVR) in der jeweils gültigen Fassung ist anwendbar, soweit die HVZB dies konkret bestimmen.

1. Zahlungsbedingungen

1.1 Zahlungsfristen

Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen und bei Werksmaß innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum oder Datum der Gutschrift ohne Abzug und unter Angabe der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto der Verkäuferin zu leisten. Fällt der 30. bzw. der 14. Kalendertag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsort gesetzlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt anstelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Teillieferungen werden nach Ermittlung des Abrechnungsmaßes abgerechnet. Barzahlungen werden nur begrenzt und Schecks nur zur Verrechnung angenommen.

1.2 Sicherheitsleistungen

Als Sicherheitsleistungen werden Bürgschaften und Abschlagszahlungen akzeptiert.

Wird als Sicherheitsleistung eine Bürgschaft vereinbart, dann akzeptiert die Verkäuferin nur schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaften einer der deutschen Finanzdienstleistungsaufsicht unterstehenden Bank, Sparkasse oder Kreditversicherung. Bürgen können auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten ansässige Kreditinstitute oder Kreditversicherer sein, sofern die Bürgschaftserklärung eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts sowie eine Gerichtsstandvereinbarung enthält, in der die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit begründet wird. Tritt Zahlungsverzug ein, kann die Verkäuferin den Bürgschaftsfall feststellen und den Bürgen unmittelbar in Höhe der offenen Forderungen in Anspruch nehmen. Die Verkäuferin gibt Bankbürgschaften frei, wenn und soweit diese zur Sicherung der vertraglichen Forderung nicht mehr benötigt werden. Die Bürgschaft muss mindestens den von der Verkäuferin geschätzten Holzwert der Abfuhrerlaubnis absichern. Abschlagszahlungen werden akzeptiert, wenn sie mindestens 80 % des vorab von der Verkäuferin geschätzten Holzwertes der Abfuhrerlaubnis betragen.

1.3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den liefernden Bundesforstbetrieb. Soweit die Verkäuferin zu Teillieferungen berechtigt ist (Ziff. 2.2), dürfen diese selbständig abgerechnet werden. Holz, das die Verkäuferin im Namen und für Rechnung von Dritten verkauft, wird separat in Rechnung gestellt.

1.4 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Käuferin kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind bzw. in einem

engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung der Verkäuferin stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist die Käuferin nur insoweit befugt, als ihr Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

2. Allgemeine Verkaufsbedingungen

2.1 Dokumentation

Verträge sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Zur Vertragsdokumentation werden ausschließlich Dokumente der Verkäuferin (Verträge, Lieferanzeigen, Übergabeprotokolle, Abfuhrerlaubnisse, Einweisungs- und Abnahmeprotokolle etc.) verwendet.

2.2 Lieferumfang

Eine Lieferverpflichtung besteht nur im schriftlich vereinbarten Umfang. Geringfügige Mehr- oder Minderlieferungen im handelsüblichen Umfang sowie Teillieferungen sind zulässig, soweit es der Käuferin zumutbar ist. Polterunterlagen aus ausgehaltenem Holz gehören zur Lieferung und sind nach Maßermittlung zu bezahlen und mitzunehmen.

2.3 Mängelgewährleistung

Die Verkäuferin haftet nur für zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges äußerlich ohne Hilfsmittel erkennbare und erhebliche Mängel bezüglich Baumart, Sortiment, Güte sowie für Maßhaltigkeit und Mengenermittlung.

Das Holz ist von der Käuferin unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Gerügtes Holz darf nicht in Art und Umfang verändert werden, muss der Verkäuferin eindeutig zuzuordnen sein und ist ihr auf Wunsch innerhalb von 14 Tagen nach Rüge vorzuzeigen.

Bei Vorliegen von Mängeln entscheidet die Verkäuferin, ob eine Beseitigung der Mängel oder eine Ersatzlieferung erfolgt. Ist die Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung fehlgeschlagen, hat die Käuferin das Recht, nach ihrer Wahl Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Kaufverträge mit Verbrauchern und sofern die Verkäuferin einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat. In diesen Fällen haftet die BlmA nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Haftung auf Schadensersatz richtet sich nach 2.16 dieser HVZB.

2.4 Abrechnung nach Waldmaß

Abrechnungsmaß ist grundsätzlich das Waldmaß, das von der Verkäuferin im Wald erhoben wird und von der Käuferin kontrolliert werden kann. Es gelten folgende Standardmessverfahren:

- für alle Sortimente in Zufallslängen die „Manuelle Einzelstammvermessung“ gemäß RVR,
- für alle Sortimente in Einheitslängen das Sektionsraummaßverfahren der Verkäuferin.

2.5 Abrechnung nach Werksmaß

Ist abweichend von 2.4 einzelvertraglich das Werksmaß als Abrechnungsmaß vereinbart, gilt Folgendes:

Die Werksvermessung von Stammholz und die atrogewichtsvermessung von Industrie- und Energieholz erfolgen gemäß RVR. Die Verkäuferin ist berechtigt, die vertragsgemäße Lagerung und Vermessung im Werk der Käuferin – auch unangekündigt – zu überprüfen.

Werksmaßprotokolle müssen der Verkäuferin spätestens zehn Kalendertage nach Ablauf der Abfuhrfrist (2.8) als PDF- und Excel-Datei getrennt nach Losen bzw. Verkäufersnummern als Summen- (aus Buchführungsrechner) und Einzelstammprotokoll (aus gesichertem Messrechner) übergeben worden sein. Das Summenprotokoll muss die Mengenverteilung nach vertraglichen Preiseinheiten und die Stückzahl enthalten. Das Einzelstammprotokoll muss alle kaufvertraglich relevanten Messparameter und für jeden Stamm Baumart, Sortiment, Holzgüte, Mittendurchmesser, Länge sowie alle kaufvertraglich relevanten Messergebnisse und Berechnungen enthalten.

Die Verkäuferin überprüft die Plausibilität der Vermessungsergebnisse des Käufers durch Vergleich mit dem von ihr ermittelten Waldkontrollmaß. Bei negativer Abweichung des Werksmaßes zum Wald(kontroll-)maß von > 5% beim Volumen oder > 2% bei der Stückzahl je Los trägt die Käuferin die Beweislast für die Richtigkeit des Werksmaßes.

Sollte die Käuferin ihre Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Werksvermessung und Übergabe der vollständigen Werksmaßprotokolle nicht oder nicht vertragsgemäß nachkommen, kann die Verkäuferin nach Ablauf einer der Käuferin gesetzten Nachfrist eine Abrechnung nach Wald(kontroll-)maß vornehmen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Übergabe der Werksmaßprotokolle nicht fristgemäß erfolgt.

Bei Verkauf nach Gewicht wird im Falle einer von der Käuferin zu vertretenden Überschreitung der Abfuhrfrist um mehr als 10 Wochen für den lagerungsbedingten Holzgewichtsverlust ein Preiszuschlag von 5 % für die betroffenen Lose vereinbart. Hat die Käuferin zum Zeitpunkt der Abnahme keine ausreichend freien Sicherheitsleistungen hinterlegt, kann die Verkäuferin nach Waldmaß abrechnen.

2.6 Umrechnungsfaktoren

Für die Umrechnung von maschinengesetztem Rundholz in Einheitslängen bis 6 m von Raummeter mit bzw. ohne Rinde in Festmeter ohne Rinde gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

Länge*	bis 1,49 m	ab 1,5 m	ab 2,5 m
1 Rm mit Rinde	0,7 Fm	0,65 Fm	0,6 Fm
1 Rm ohne Rinde	0,8 Fm	0,75 Fm	0,7 Fm

*Bestelllänge zuzüglich Längenübermaß

Für die Umrechnung bei Gewichtsholz von Tonne atro mit Rinde in Festmeter ohne Rinde und bei Holzhackschnitzeln von Schüttraummeter mit Rinde in Festmeter ohne Rinde gilt die RVR.

2.7 Rindenabzüge

Es gelten die Rindenabzugswerte der RVR für Eiche, Buche, Esche, Kiefer, Fichte, Lärche, Douglasie und Tanne für die folgend zugeordneten RVR-Holzarten:

Eiche:	EI, SEI, TEI
Buche:	BU, HBU, AH, BAH, KIR, NUS, ROB, ELS, RKA, Obst, SLBH, BI, ERL, SOR, WEI, SLBW
Esche:	ES, REI, UL, BUL, LI, SLI, PAP
Kiefer:	KI, KIE, SKI, WKI
Fichte:	FI, GFI, OFI, SFI, KTA, TA, Eibe, Thuja, Tsuga, Sequoia, andere Nadelbäume
Lärche:	LA, ELA, JLA
Douglasie:	DGL
Tanne:	WTA

2.8 Holzabfuhr

Holz darf nur mit einer von der Verkäuferin erteilten Abfuhrerlaubnis abgefahren werden, die bei der Abfuhr als Ausdruck oder bildschirmlesbare Datei mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Verkäuferin garantiert hiermit aber keine lückenlose Abfuhrkontrolle im Sinne einer Diebstahlprävention im Interesse der Käuferin.

Die Abfuhrerlaubnis wird der Käuferin unverzüglich nach Zahlung des Kaufpreises oder beim Vorliegen von Sicherheitsleistungen erteilt.

Das Holz muss innerhalb von 40 Kalendertagen und bei Werksmaß innerhalb von 20 Kalendertagen nach Erteilung der Abfuhrerlaubnis vollständig abtransportiert werden. Die Verkäuferin kann die Abfuhr bei Gefahr erheblicher Wegebeschädigung (z. B.

aufgrund nasser Witterung) oder militärischen bzw. sonstigen aus der Zweckbestimmung der Liegenschaft bedingten Betretungseinschränkungen unterbrechen. Die Abfuhrfristen verlängern sich um diese Unterbrechungszeit. Sollte sich die Abfuhr aus Gründen, die die Käuferin nicht zu vertreten hat (z. B. witterungsbedingte Unpassierbarkeit der LKW-Wege) verzögern, ist die Verkäuferin umgehend schriftlich oder per E-Mail zu informieren.

Die Holzabfuhr erfolgt auf den von der Verkäuferin vorgegebenen Wegen. Auf Waldwegen gelten die StVO und die StVZO. Die Holzabfuhrwege dürfen nur in schonender Weise und mit höchstens 30 km/h befahren werden. Beschädigungen der Wege und der Austritt von umweltschädlichen Stoffen sind der Verkäuferin umgehend zu melden. Verunreinigungen der Wege sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. In Fahrzeugen sind geeignete Ölbindemittel mitzuführen. Eine Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Wege ist auf das zur Holzabfuhr erforderliche Maß zu beschränken. Der Käuferin und ihren Beauftragten obliegt die Pflicht zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Verkehrssicherheitsvorschriften.

2.9 Holzlagerung

Sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft innerhalb der Abfuhrfrist Waldschutzmaßnahmen (Befügung, Entrindung, Umlagerung etc.) am gelagerten Holz notwendig, wird die Käuferin unverzüglich informiert. Führt die Käuferin die notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Verkäuferin nicht innerhalb von zwei Wochen durch, kann die Verkäuferin nach Ablauf einer der Käuferin gesetzten Nachfrist diese Maßnahmen selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen und von der Käuferin Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist das Holz zehn Wochen nach Ende der Abfuhrfrist nicht vollständig abgefahren, kann die Verkäuferin für das nicht abgefahrte Holz Lagerkosten in Höhe von 2 % des betreffenden Nettoaufpreises je angefangene Woche von der Käuferin verlangen. Der Käuferin bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Verkäuferin kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht der Verkäuferin zum Rücktritt vom Vertrag (2.11) bleibt unberührt.

2.10 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das Holz Eigentum der Verkäuferin. Die Käuferin darf das unter Eigentumsvorbehalt stehende Holz weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, Besitzwechseln und eigenem Sitzwechsel hat die Käuferin die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Käuferin ist berechtigt, das Holz im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Sie tritt der Verkäuferin bereits jetzt alle Forderungen bis zur Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihr durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Die Käuferin ist, solange sie ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Verkäuferin behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald die Käuferin in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Zahlungseinstellung erfolgt. Die Käuferin ist verpflichtet, der Verkäuferin auf Verlangen die Adressen der jeweiligen Schuldner mitzuteilen, die zugehörigen Unterlagen (Lieferscheine, Rechnungen) in Kopie auszuhändigen und den jeweiligen Schuldnern die Abtretung bekannt zu geben. Die Verarbeitung oder Umbildung des Holzes wird stets für die Verkäuferin vorgenommen. Erfolgt eine Verarbeitung mit der Verkäuferin nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt die Verkäuferin an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis zum Wert des von der Verkäuferin gelieferten Holzes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn die Ware mit anderen, der Verkäuferin nicht gehörenden Gegenständen, verbunden oder vermischt wird.

2.11 Rücktritt, Weiterverkauf

Wenn die Käuferin die Abfuhrfrist (2.8) nicht einhält, in Zahlungsverzug gerät, der Zahlungsanspruch der Verkäuferin durch mangelnde Leistungsfähigkeit der Käuferin gefährdet ist (z. B. weil sie die Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung eines

Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen gestellt wurde), kann die Verkäuferin die Holzlieferung verweigern und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurücktreten. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Einer Fristsetzung bedarf es insbesondere nicht, wenn das Holz dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzug ist.

Nach erfolgtem Rücktritt kann die Verkäuferin einen Weiterverkauf vornehmen. Mindererlöse aus dem Weiterverkauf und dadurch entstandene Mehrkosten hat die Erstkäuferin zu ersetzen, es sei denn, sie hat den Rücktritt nicht zu vertreten.

Verkauft die Käuferin nicht abgefahrenes Holz weiter, teilt sie der Verkäuferin Name und Kontakt der neuen Käuferin sofort mit.

2.12 Lieferverzug

Die Käuferin kann bei Überschreitung des vertraglichen Lieferzeitraumes hinsichtlich des rückständigen Teils vom Vertrag zurücktreten, sofern sie der Verkäuferin zuvor schriftlich und erfolglos eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zur Erbringung der rückständigen Teilleistung gesetzt hat, es sei denn, die Fristsetzung ist kraft Gesetzes entbehrlich.

2.13 Abtretung

Die Verkäuferin ist berechtigt, Forderungen aus Holzverkaufsgeschäften an Dritte abzutreten. Die Käuferin verzichtet dabei auf Einreden oder sonstige Einwendungen.

2.14 Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Soweit die Käuferin Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für die Regelung von Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen das Gericht, in dessen Bezirk sich der Dienstsitz des für die Verkäuferin handelnden Bundesforstbetriebes befindet. Zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

2.15 Besonderheiten auf Bundesforstflächen

Für militärische Flächen ist regelmäßig und für Flächen mit anderen speziellen Nutzungen ist teilweise eine besondere Betretungsgenehmigung erforderlich. Die Käuferin beschafft sich diese Betretungsgenehmigung selbst. Verbindliche Auskünfte über räumliche und zeitliche Sperrmaßnahmen, z. B. aufgrund des Schieß- und Übungsbetriebes, erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen des jeweiligen Flächennutzers. Die Verkäuferin ist der Käuferin bei der Beschaffung der Betretungsgenehmigung und von oben genannten Auskünften nach Möglichkeit behilflich. Die Käuferin und ihre Beauftragten haben den Anordnungen des zuständigen militärischen und zivilen Personals Folge zu leisten. Auf gegenwärtig oder früher militärisch genutzten Flächen können sich überall und insbesondere abseits von Wegen gefährliche Gegenstände befinden. Auf die damit verbundenen Gefahren wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Es ist deshalb verboten, herumliegende Munition oder Munitionsteile, Spreng- oder Leuchtkörper sowie nicht identifizierbare und damit potenziell gefährliche Gegenstände zu berühren. Es bestehen weitere atypische Gefahren, z. B. durch Fahrzeugverkehr im Wald und auf Freiflächen, Stacheldraht, scharfe und spitze Gegenstände, unebenes und unübersichtliches Gelände sowie weiteres mehr. Die Käuferin hat ihr Verhalten diesen Bedingungen anzupassen und ihre Beauftragten hierüber zu befehlen.

2.16 Haftung und Schadenersatz

Die Verkäuferin haftet auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Verkäuferin nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist ihre Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Verkäuferin einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche der Käuferin nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzforderungen der Käuferin gegen die Bundesrepublik Deutschland, die Entsendestaaten der NATO-Streitkräfte, die Deutsche Bundesstiftung Umwelt oder gegenüber anderen Grundstückseigentümern, die sich aus ihrem Aufenthalt auf deren Flächen ergeben.

3. Besondere Bedingungen für die Lieferung frei Weg

3.1 Holzsortierung

Die Kennzeichnung und Sortierung von Stamm- und Industrieholz erfolgt bezüglich Holzarten, Qualität und Dimension gemäß RVR.

3.2 Holzlieferung und -polterung

Liefereinheit ist das Los. Zur Holzabfuhr bzw. korrekten Ermittlung des Abrechnungsmaßes wird das Holz durch die Verkäuferin an einem ganzjährig (außer bei starker Nässe, Tauperioden, Vereisung, Schnee o. ä.) LKW-befahrbaren Weg mit 4 m Lichtraumprofil auf Unterlagen, in LKW-Kranreichweite und mit > 1 m Abstand zum Wegrand fachgerecht und abrollsicher und bei Einheitslängen getrennt nach Längen, ggf. unterschiedlich bepreisten Sortimenten sowie stirnbündig, wechselseitig dünn- und dickkörtig, in der Höhe ausgeglichen, max. 3 m hoch, geradlinig und parallel zum Weg (nicht in Kurven), gepoltert.

Die Mindestpoltergröße beträgt bei Standardmassensortimenten 20 Rm. Die Polter werden mit Verkäufer-, ggf. Käufer- und Polternummer gekennzeichnet.

3.3 Lieferanzeige und Übergabe

Die Lieferung des Holzes zeigt die Verkäuferin der Käuferin in Textform per E-Mail oder Fax an. Die Übergabe des Holzes findet innerhalb von zwei Wochen nach Lieferanzeige am vereinbarten Übergabeort statt, wenn nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

Die Übergabe des Holzes inklusive Mengen und Qualitätseinstufungen ist durch Unterschrift der Käuferin auf dem Übergabeprotokoll zu bestätigen.

Übernimmt die Käuferin mangelfreies Holz nicht termingerecht, kommt sie in Annahmeverzug.

Übernimmt die Käuferin das Holz nicht persönlich, gehen Bläue und andere lagerungsbedingte Holzveränderungen, die nicht in der Lieferanzeige vorhanden sind, zu Ihren Lasten.

3.4 Gefahrübergang und Verkehrssicherungspflicht

Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes oder der Wertminderung des Holzes geht mit der Übergabe nach 3.3 auf die Käuferin über. Gleiches gilt für den Übergang der Verkehrssicherungspflicht zum Schutz von Dritten vor Gefahren, die vom verkauften Holz ausgehen. Der Übergabe steht es gleich, wenn die Käuferin sich im Annahmeverzug befindet.

3.5 Kalamitäten

Bei außergewöhnlichem Holzanfall aufgrund von Schadereignissen kann die Verkäuferin den Vertrag auch durch Holzlieferungen aus anderen als den vereinbarten Waldorten, auch anderen Bundesforstbetrieben, erfüllen, es sei denn, dies ist für die Käuferin unzumutbar. Gegen Nachweis durch die Käuferin werden höhere Holzabfuhrkosten durch die Verkäuferin erstattet. Treten im Abwicklungszeitraum des Vertrages die Verkäuferin betreffende Einschlagsbeschränkungen durch eine Rechtsvorschrift in Kraft, ist die Verkäuferin berechtigt, innerhalb der nächsten vier Wochen schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.

4. Besondere Bedingungen für den Auf-dem-Stock-Verkauf

4.1 Verkaufsgegenstand

Bei Auf-dem-Stock-Verkauf (AdSV) wird unaufgearbeitetes oberirdisches Holz stehender und von der Verkäuferin eindeutig markierter Bäume wie besichtigt zum Pauschalpreis nach Stück, Volumen oder Gewicht oder zu differenzierten Sortimentspreisen

nach Volumen oder Gewicht verkauft. Die Ernte und der Abtransport des Holzes erfolgen durch die Käuferin. Ein Verkaufsvolumen oder –gewicht wird durch die Verkäuferin nicht garantiert, da es sich um Schätzungen in Bezug auf stehendes Holz handelt und die Käuferin durch ihre spezifische Aufarbeitung und Aushaltung Volumen oder Gewicht beeinflussen kann.

Die Aushaltung und Sortierung des gekauften Holzes bestimmt die Käuferin frei nach eigenem Interesse. Die Käuferin teilt der Verkäuferin vor der Vermessung polterweise mit, welches Sortiment sie ausgehalten hat. Das Derbholz (≥ 7 cm o. R.) ist vollständig zu ernten und zu poltern. Laub, Zweige und sonstiger Schlagabraum < 7 cm o.R. verbleiben im Wald. Die Käuferin stimmt mit der Verkäuferin rechtzeitig vor Hiebsbeginn Aufarbeitungszeitraum und -reihenfolge der Bestände ab. Den Beginn der Holzernte und das Ende der Rückung zeigt die Käuferin der Verkäuferin unverzüglich an. Bei Ernte und Abtransport des gekauften Holzes handelt es sich nicht um Waldpflagemaßnahmen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne oder andere Dienstleistungen im Interesse der Verkäuferin.

4.2 Einweisung und Abnahme

Mit der Holzernte darf erst nach Einweisung der Käuferin durch die Verkäuferin am Hiebsort begonnen werden. Die Einweisung beinhaltet z. B. örtliche Informationen zu besonderen Gefährdungen, Rettungsplan, Erschließung, Polterung, Zertifizierung, Sicherheits- und Naturschutzbelange sowie Feststellung bereits vorhandener Schäden und wird unterschriftlich protokolliert.

Unverzüglich nach Ende der Holzurückung findet eine durch die Käuferin und Verkäuferin gemeinsam durchzuführende Abnahme statt. Die Abnahme beinhaltet die unterschriftlich protokollierte Feststellung der Vertragserfüllung und der von der Käuferin ggf. verursachten Schäden.

4.3 Fristen, Weiterverkauf

Ernte und Rückung des Holzes erfolgen, soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Vertragsabschluss. Diese Frist verlängert sich um Zeiten der Einschlagsbeschränkung gemäß Forstschäden-Ausgleichsgesetz oder militärisch bedingten Betretungsverboten. Bei Fristüberschreitung ist die Verkäuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und einen Weiterverkauf vorzunehmen. Mindererlöse aus dem Weiterverkauf bezogen auf den Stück-, Volumen- oder Gewichtspreis und hierfür entstandene Mehrkosten hat die Käuferin zu ersetzen, es sei denn, sie hat den Rücktritt nicht zu vertreten.

4.4 Durchführung von Holzernte und –rückung

Die Holzernte und -rückung erfolgen für Boden und Bestand pfleglich. Wurzelstöcke über 10 cm Höhe und Fahrspuren über 20 cm Tiefe sind auf der Rückegasse unzulässig. Holzernte und -abtransport sind zeitlich und räumlich so zu organisieren, dass für angrenzende Waldbestände keine vermeidbaren Gefahren oder Schäden, insbesondere durch Massenvermehrung von Schadinsekten, entstehen. Die dafür notwendigen und wirksamen Waldschutzmaßnahmen sind von der Käuferin rechtzeitig auf ihre Kosten und in Absprache mit der Verkäuferin durchzuführen. Kommt die Käuferin dieser Pflicht nicht frist- bzw. sachgerecht nach, kann die Verkäuferin nach erfolglosem Ablauf einer der Käuferin zur Vornahme bestimmten, angemessenen Frist diese Maßnahmen auf deren Kosten durchführen. Die temporäre Sperrung von Waldwegen durch die Käuferin ist auf die Anwendung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Verkehrssicherung begrenzt und auf Dienstliegenschaften zuvor mit der Verkäuferin abzustimmen. Holzpolter und Baumteile dürfen die Durchfahrt auf Wegen nicht behindern. Gräben, Böschungen, Dohlen, Durchlässe, geschützte Biotope u. ä. sind von Baumteilen freizuhalten.

4.5 Pflichten der Käuferin

Grundsätzlich ist die Käuferin verpflichtet:

- alle zur Entnahme markierten oder vereinbarten Bäume frist- und fachgerecht zu ernten und abzutransportieren,
- bei vollmechanisierter Holzernte der Verkäuferin nach Ende der Holzaushaltung unterflächenweise die Harvesterprotokolle ge-

mäß Pflichtenheft des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik e. V. (KWF) "automatisierte Rohholzvermessung mit Kranvoll-erter" inkl. aller Brusthöhendurchmesser als Exceldatei zu übergeben,

- auf zertifizierten Waldflächen die Regelungen des geltenden Waldzertifikats einzuhalten und Kontrollen durch die Verkäuferin entschädigungslos zu dulden,
- nur solche (Forst)Dienstleister einzusetzen, die vom geltenden Waldzertifikat anerkannt sind und dies auf Verlangen der Verkäuferin nachzuweisen,
- die Einhaltung der Vorgaben und Verpflichtungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften in eigener Verantwortung sicherzustellen,
- die Verkehrssicherung von Ernte bis Abfuhr zu übernehmen,
- nur gekennzeichnete Rückewege und Polterplätze sowie freigegebene Abfahrwege zu benutzen,
- selbst verursachte Schäden am Boden oder Bestand, an geschützten Biotopen oder Lebensräumen, betrieblichen oder militärischen Anlagen sowie Zertifikatsverstöße, Unfälle mit Personenschäden oder den Austritt umweltgefährdender Stoffe der Verkäuferin unverzüglich anzuzeigen,
- stets eine deutschsprachige Ansprechperson zu stellen und
- ihre Beauftragten über alle Vertragspflichten zu informieren.

4.6 Kalamitäten

Wenn in Folge höherer Gewalt mehr als 30 % des geplanten Jahreseinschlages des Betriebsbereiches, in dem sich die vertraglichen Erntebestände befinden, geworfen oder gebrochen sind, kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten oder, soweit dies der Käuferin zumutbar ist, den Vertrag mit geworfenen oder gebrochenen Bäumen in der ursprünglich vereinbarten Menge und Qualität aus anderen Beständen innerhalb des Betriebsbereiches erfüllen. Die Verkäuferin verpflichtet sich dann, den Kaufpreis um die von der Käuferin nachgewiesenen höheren Aufarbeitungs- und Transportkosten zu reduzieren.

4.7 Besonderheiten beim Verkauf nach Stück

Bei Verkauf zum Stückpreis geht mit Vertragsschluss die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes oder der Wertminderung und die Verkehrssicherungspflicht auf die Käuferin über und der Holzkaufpreis wird fällig. Bei Angaben zur Stückzahl bzw. zum mittleren Brusthöhendurchmesser leistet die Verkäuferin eine Gewähr für eine max. Abweichung von 3 %. Mit der Holzernte darf erst nach vollständiger Bezahlung begonnen werden. Nicht zur Ernte markierte Bäume dürfen nur bei technischer Notwendigkeit und dann nur im Unterstand entnommen werden. Deren Stückzahl ist der Verkäuferin auf Verlangen unverzüglich, spätestens jedoch am Ende der Holzernte anzuzeigen und wird mit dem vertraglichen Stückpreis zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.8 Besonderheiten beim Verkauf nach Volumen, Gewicht

Bei Verkauf nach Volumen- oder, Gewichtspreis geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes oder der Wertminderung und die Verkehrssicherungspflicht mit der erfolgten Einweisung nach 4.2 auf die Käuferin über. Sollte die Käuferin nicht bepreiste Sortimente aushalten, kann die Verkäuferin den Preis des nächst höherwertigen Sortiments abrechnen oder vom Vertrag zurücktreten.

Das Holz wird durch die Käuferin an den von der Verkäuferin vorgegebenen Plätzen getrennt nach Unterflächen, Längen (bis maximal 6 m in 0,1 m-Stufen), ggf. unterschiedlich bepreisten Sortimenten und unter Einhaltung der unter 3.2 genannten Vorgaben gepoltert. Erfolgt die Polterung nicht ordnungsgemäß, ist die Verkäuferin berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer der Käuferin gesetzten Frist die Polter auf Kosten der Käuferin neu aufzusetzen. Die Käuferin zeigt das zur Vermessung fertige Holz der Verkäuferin an. Die Mindestanzeigemenge (Abrechnungseinheit) beträgt 100 Fm. Die Ermittlung des Waldmaßes erfolgt nach Anzeige unverzüglich durch die Verkäuferin möglichst zusammen mit der Käuferin. Wird das Messergebnis durch die Käuferin als Abrechnungsmaß akzeptiert oder nicht innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung reklamiert, erfolgt unverzüglich die Rechnungsstellung durch die Verkäuferin.